



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Kathrin Vogler
11011 Berlin

Annette Widmann-Mauz

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL annette.widmann-mauz@bmg.bund.de

Berlin, 21. Juli 2016

Schriftliche Fragen im Juli 2016
Arbeitsnummern 7/62 und 7/63

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage(n) beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 7/62:

Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung daraus, dass Krankenkassen für bestimmte Arzneimittel, für die sie mit dem Hersteller einen rabattierten Preis ausgehandelt haben, Werbung machen (vgl. *arznei-telegramm* vom 8. Juli 2016), und stimmt die Bundesregierung mit der Auffassung überein, dass nur ein Verbot der Koppelung von Rabattvertrag mit jeglicher Form von Pharmawerbung sowie eine umfassende Transparenz bei allen Verhandlungen zwischen Krankenkassen und Pharmaindustrie geeignet sind, um sicherzustellen, dass Ärztinnen und Ärzte, aber auch Patientinnen und Patienten bei der Therapieentscheidung nicht einem Marketing der Krankenkassen aufsitzen, das vor allem als Gegenleistung für einen rabattierten Preis erfolgt?

Frage Nr. 7/63:

Inwieweit gibt es Überlegungen bei der Bundesregierung, ob solche produktbezogenen „Informationen“ durch Krankenkassen, die laut *arznei-telegramm* vom 8. Juli 2016 eher im Bereich der Werbung bzw. des Marketing anzusiedeln sind, an Ärztinnen und Ärzte sowie an Versicherte unterbleiben sollten, und überlegt die Bundesregierung Maßnahmen, um Bewertungen und Arztinformationen über einen geeigneten Einsatz von bestimmten Medikamenten, Medizinprodukten bzw. Behandlungsmethoden Institutionen wie dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen oder Fachgesellschaften vorzubehalten, hingegen derartige Bewertungen durch Kostenträger, also die Krankenkassen, zu unterbinden?

Antwort:

Die Fragen 7/62 und 7/63 werden wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Zur Sicherung der wirtschaftlichen Verordnungsweise haben die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sowie die Krankenkassen und ihre Verbände die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte auch vergleichend über preisgünstige verordnungsfähige Leistungen und Bezugsquellen, einschließlich der jeweiligen Preise und Entgelte zu informieren sowie nach dem allgemeinen anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse Hinweise zu Indikation und therapeutischen Nutzen zu geben (§ 73 Absatz 8 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - SGB V). Gemäß § 73 Absatz 8 Satz 2 SGB V erfolgen die Informationen und Hinweise für die Verordnung von Arznei-, Verband- und Heilmitteln insbesondere auf der Grundlage der Hinweise nach § 92 Absatz 2 Satz 3 SGB V, der Rahmenvorgaben nach § 84 Absatz 7 Satz 1 SGB V und der getroffenen Arzneimittelvereinbarungen nach § 84 Absatz 1 SGB V. Diese Informationen und Hinweise haben unabhängig davon zu erfolgen, ob Krankenkassen für Arzneimittel einen Rabattvertrag geschlossen haben. Informationen und Hinweise, die nach den genannten Informationspflichten den Vertragsärztinnen und -ärzten zur Verfügung gestellt werden, sind grundsätzlich nicht als Werbung einzuordnen, wenn kein werblicher Überhang festzustellen ist. Die Überprüfung im Einzelfall ist Aufgabe der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, die Informations- und Hinweispflichten zur Sicherung der wirtschaftlichen und qualitativen ärztlichen Verordnung auf andere Institutionen zu übertragen.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Wrede- Janz